

1. Sachverhalt¹

Im Jahr 1942 tritt A als SS-Mitglied in dem Konzentrations- und Vernichtungslager Auschwitz seinen Dienst an.

Bei der ab 1944 eingeleiteten sog. „Ungarn-Aktion“ werden ungarische Juden mithilfe von Zügen nach Auschwitz deportiert. Daraufhin findet eine so genannte „Selektion“ in „arbeitsfähige“ und „arbeitsunfähige“ Personen statt. Die Menschen der letzteren Gruppe werden direkt zur qualvollen Tötung in die Gaskammer geleitet. Den Opfern wird dies jedoch verschwiegen und fälschlicherweise erzählt, es gehe zum „Duschen“.

Im Rahmen dieser „Ungarn-Aktion“, bei der mindestens 300.000 Menschen getötet werden, leistet A an zumindest drei Tagen den so genannten „Rampendienst“. Hierbei bewacht er an der Stelle, wo die Menschen aus den Zügen gelassen werden und die „Selektion“ vorgenommen wird, uniformiert und bewaffnet das von den Deportierten abgestellte Gepäck. Dies ist notwendig, um Plünderungen durch SS-Angehörige vor den Augen der ahnungslosen Opfer zu verhindern und mögliche Unruhen zu vermeiden. Zudem gehört es zur Aufgabe des A, das Geld der Deportierten in Auschwitz als Buchhalter zu verwal-

¹ Der Sachverhalt der Entscheidung wurde gekürzt und verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

Februar 2017 Der Auschwitz-Fall

Beihilfe / Hilfeleistung

§§ 211, 27 StGB

Famos-Leitsätze:

1. Bereits durch die allgemeine Dienstaussübung in dem Lager Auschwitz kann man i.S.d. § 27 StGB Hilfe geleistet haben, indem man die von den Haupttätern geplanten und angeordneten Massentötungen half umzusetzen.

2. Eine Beihilfe ist jedenfalls anzunehmen, wenn bestimmte Handlungsweisen mit unmittelbarem Bezug zu dem organisierten Tötungsgeschehen in Auschwitz im Rahmen eines konkret umgrenzten Sachverhaltskomplexes (hier sog. „Ungarn-Aktion“) festgestellt wurden.

BGH, Beschl. vom 20. September 2016 – Az. 3 StR 49/16; veröffentlicht in NJW 2017, 498.

ten und schließlich nach Berlin auf ein SS-Bankkonto zu bringen, wobei er bis zur Übergabe für das Geld verantwortlich ist. Während seiner gesamten Diensttätigkeit ist es auch seine Aufgabe, die Deportierten zu überwachen, um Widerstand oder Fluchtversuche mit Waffengewalt zu unterbinden.

A wird vom LG Lüneburg wegen Beihilfe zum Mord gem. §§ 211, 27 StGB² zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Daraufhin legt A Revision zum BGH ein.

2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Im vorliegenden Fall ist fraglich, ob A Gehilfe im Sinne des § 27 bei dem heimtückischen und grausamen Mord

² §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

der Menschen im Rahmen der „Ungarn-Aktion“ war.

Für die Annahme einer Beihilfe gem. § 27 Abs. 1 bedarf es einer vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat und einer Hilfeleistung. Haupttäter des Mordes sind hier jedenfalls die SS-Männer, die die Tötungshandlung (Einlassen des Gases in die Gaskammern) unmittelbar vornahmen.³ Die zweite Komponente bei der Beihilfe, die Teilnahmehandlung, besteht in einem **Hilfeleisten**. Fraglich ist, ob die Tatbeiträge des A als ein solches Hilfeleisten i.S.d. § 27 Abs. 1 gesehen werden können. Hier kommen folgende Handlungen in Betracht: Die Ableistung des Rampendienstes, die Verwaltung des Vermögens der Opfer und die allgemeine Diensttätigkeit in dem Lager.

Es stellt sich die Frage, welche Qualität das Hilfeleisten haben muss.

Nach der **Kausalitätstheorie** kommt Beihilfe nur in Betracht, wenn das Verhalten für die Haupttat kausal geworden ist.

Dabei wird einmal eine strenge Kausalität i.S.d. *conditio-sine-qua-non*-Formel gefordert, d.h. der Beitrag des Gehilfen müsste in vollem Umfang für den konkreten Taterfolg ursächlich sein.⁴

Einige Anhänger dieser Theorie fordern jedoch eine abgeschwächte Form der Kausalität, eine sog. Verstärkungskausalität. Der Gehilfenbeitrag ist nach dieser Ansicht bereits kausal, wenn die Tatbestandsverwirklichung ermöglicht, erleichtert, intensiviert oder abgesichert wird.⁵

Ein Teil der Literatur, die Vertreter der **Risikoerhöhungstheorie**, fordern dagegen nur, dass der Gehilfe das Risiko der Verletzung des angegriffenen Rechtsguts erhöht. Er muss danach lediglich die Erfolgchancen der Haupttat steigern, ohne diese jedoch zu verursachen.⁶

Die Rechtsprechung und ein Teil der Literatur verlangen mit der **Förderungstheorie** hingegen keine Kausalität zwischen dem Gehilfenbeitrag und der Verwirklichung der Haupttat. Es sei demnach ausreichend, wenn der Gehilfenbeitrag die Tat erleichtert oder objektiv fördert.⁷

Für ein Kausalitätserfordernis wird der Strafgrund der Beihilfe angeführt, der in der Mitwirkung an fremdem Unrecht besteht.⁸ Der Gehilfe nehme wenigstens eine mittelbare Verletzung des Rechtsguts des Opfers vor.⁹ Zudem wird angeführt, dass eine Abgrenzung der vollendeten zur versuchten Beihilfe erforderlich ist. Die versuchte Beihilfe ist im Umkehrschluss zu § 30 Abs. 1, der nur die versuchte Anstiftung unter Strafe stellt, nicht strafbar.¹⁰

Dem wird aber entgegengehalten, dass dadurch die Beihilfe zu stark an die Voraussetzungen der Mittäterschaft geknüpft werde.¹¹ Dem Gehilfen werde der Taterfolg eben nicht als „sein“ Werk zugerechnet.¹² Zudem sei er als Teilnehmer nur als Randfigur des Tatgeschehens anzusehen, weshalb nicht zu

³ LG Lüneburg, Urt. v. 15.7.2015 – Az. 27 Ks 1191 Js 98402/13, 36.

⁴ *Heinrich*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2016, Rn. 1326; *Jakobs*, Strafrecht AT 2, 22. Abschnitt Rn. 34 ff.; *Kaspar*, JuS 2004, 409, 412.

⁵ *Jeschek/Weigend*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, § 64 II 2c; *Joecks*, in MüKo, StGB, 3. Aufl. 2017 ff., § 27 Rn. 33 ff.; *Kühl*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2012, § 20 Rn. 215.

⁶ *Puppe*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2016, § 26 Rn. 17; *Roxin*, Strafrecht AT II, 2003, § 26 Rn. 212 f.

⁷ RGSt 8, 267, 268; BGHSt 42, 135, 136; 46, 107, 109; 54, 140, 142 f.; BGH NJW 2007, 384, 388 f.; *Krey/Esser*, Deutsches Strafrecht AT, 6. Aufl. 2016, Rn. 1079; *Seher*, JuS 2009, 793, 795.

⁸ *Heine/Weißer*, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 27 Rn. 6.

⁹ *Jäger*, Strafrecht AT, 7. Aufl. 2015, Rn. 266.

¹⁰ *Heinrich* (Fn.4), Rn. 1329, 1367.

¹¹ Vgl. *Seher*, JuS 2009, 793, 794.

¹² *Heinrich* (Fn. 4), Rn. 1327.

enge Kriterien an die Beihilfehandlung anzulegen sind.¹³

Im vorliegenden Fall stehen mehrere Handlungen im Mittelpunkt, die im Rahmen eines staatlich organisierten Massenverbrechens getätigt wurden. Dabei besteht einmal die Besonderheit, dass an jeder einzelnen Mordtat eine Vielzahl von Personen ohne eigenhändige Ausführung an einer Tötungshandlung beteiligt waren und zum anderen, eine Mehrzahl von Personen auf verschiedenen Ebenen unmittelbar an den Tötungen mitwirkten.

Gerade bei organisierten Massenverbrechen gelten andere Maßstäbe zur Beurteilung der Hilfeleistung. Im Laufe der Prozesse zu den NS-Verbrechen hat sich die Beurteilung über das Vorliegen einer Hilfeleistung derjenigen Bediensteten, die in Konzentrations- und Vernichtungslagern als „kleines Rädchen“ tätig waren, gewandelt. In früheren Entscheidungen zu reinen Vernichtungslagern wie Sobibór, Belzec, Treblinka und Chelmno wurde festgestellt, dass alle Angehörigen des Lagerpersonals bei der Tötung der Opfer Hilfe geleistet haben, da sie in einen Betrieb eingegliedert waren, dessen alleiniger Zweck darin bestand, die industriell organisierte Massenvernichtung durchzuführen.¹⁴ In dieser Mordmaschinerie spielte die Art der Aufgabe keine Rolle¹⁵, selbst ein Buchhalter wurde wegen seiner Verwaltungstätigkeit in Sobibór wegen Beihilfe zum Mord verurteilt.¹⁶ Es gebe keine wertneutralen Tätigkeiten in diesen Lagern.¹⁷ Die Beihilfehandlungen der Angeklagten standen im Verhältnis der Tateinheit zueinander, die Handlungen

wurden jeweils durch einen einzigen Willensakt des Beteiligten veranlasst.¹⁸

Bei den Auschwitz-Prozessen ab 1963 wurde durch das LG Frankfurt a.M. jedoch eine andere Beurteilung vorgenommen, da es sich bei Auschwitz nicht um ein reines Vernichtungslager handelte, sondern dieses zum Teil auch ein Zwangsarbeitslager war, dessen Zweck nicht ausschließlich in der sofortigen Tötung lag. Bei jedem Angehörigen des Lagerpersonals in Auschwitz war, dem Gericht zufolge, daher jeweils ein Nachweis erforderlich, dass der Verdächtige an einer zeitlich und räumlich eng gefassten, speziellen Tötungshandlung mitwirkte.¹⁹ Dieser „konkrete Einzeltatnachweis“ war häufig nicht zu erbringen²⁰, womit die Annahme einer Beihilfe zum Mord nicht möglich war.

Das Gericht ging damals also davon aus, dass in Auschwitz (im Gegensatz zu den reinen Vernichtungslagern) neutrale Tätigkeitsbereiche existierten.²¹ Der hessische Generalstaatsanwalt Dr. Fritz Bauer und mit ihm die zuständige Staatsanwaltschaft kritisierte das Urteil des LG Frankfurt a.M. Statt einer Fragmentierung sei eine Bewertung des Geschehens als eine Tat im Sinne einer natürlichen Handlungseinheit erforderlich. Die Zurechnung der Gesamtzahl der Opfer einer gesamten Vernichtungsaktion sei nur mit dieser Annahme möglich.²² Eine natürliche Handlungseinheit könne angenommen werden, wenn sich für einen Dritten das Tätigwerden als einheitliches, zusammengehöriges Tun erkennbar macht.²³ Bei den Vernichtungsaktionen gegen

¹³ *Krey/Esser* (Fn. 7), Rn. 1079; *Kühl* (Fn. 5), § 20 Rn. 211.

¹⁴ LG Bonn, Urt. v. 23.7.1965 – Az. 8 Ks 3/63; LG Hagen, Urt. v. 20.12.1966 – Az. 11 Ks 1/64.

¹⁵ BGH, Urt. v. 25.11.1964 – Az. 2 StR 71/64.

¹⁶ BGH, Urt. v. 25.3.1971 – Az. 4 StR 47-48/49.

¹⁷ Vgl. BGH, Urt. v. 25.11.1964 – Az. 2 StR 71/64, 352.

¹⁸ LG Bonn, Urt. v. 23.7.1965 – Az. 8 Ks 3/63, 261.

¹⁹ LG Frankfurt/M., Urt. v. 19./20.8.1965 – Az. 4 Ks 2/63; *Kurz*, ZIS 2013, 122, 125.

²⁰ *Kurz*, ZIS 2013, 122, 123.

²¹ *Werle/Burghardt*, in *Beulke-FS*, 2015, S. 339, 350.

²² *Bauer*, JZ 1967, 625, 628.

²³ BGHSt 4, 219, 220; *Roxin* (Fn. 6), § 33 Rn. 30 f.

die Juden könne damit eine natürliche Handlungseinheit aufgrund der einheitlichen Planung, der räumlich-zeitlichen Begrenzung und dem gleichförmigen Ablauf angenommen werden.²⁴

Weiterhin meinte Bauer, dass schon mit dem Eintritt in das Lager Auschwitz die Kenntnis von der Tötungsmaschinerie vorhanden wäre. Die Anwesenheit genüge, um eine Hilfeleistung anzunehmen. Neben der physischen Hilfeleistung ist nämlich auch eine psychische Beihilfe möglich.²⁵ Diese liege mit der bloßen Anwesenheit als Bediensteter in Auschwitz vor. Dadurch wirke man von dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses in dem Lager Auschwitz fortlaufend und ununterbrochen bei den Tötungen mit.²⁶

Der BGH schlussfolgerte hingegen, dass nicht jeder, der in das Vernichtungsprogramm des Konzentrationslagers eingegliedert war und dort irgendwie anlässlich dieses Programms tätig wurde, für alles, was auf Grund dessen geschah, verantwortlich sei.²⁷ Durch dieses Urteil wurde z.B. der SS-Zahnarzt Dr. Schatz, dem jedenfalls die Anwesenheit an der Rampe nachgewiesen werden konnte, freigesprochen.

Diese Rechtsprechung etablierte sich als Leitlinie und führte darüber hinaus zu zahlreichen Verfahrenseinstellungen vonseiten der Staatsanwaltschaften in Verfahren gegen NS-Verbrecher.²⁸

Ein späteres Urteil des LG München aus dem Jahre 2011 wurde wiederum durch die Strafverfolgungsbehörden zum Anlass genommen, Strafverfahren

gegen noch lebende ehemalige Angehörige des Lagerpersonals zu führen. In dem Urteil wurde nämlich der in Sobibór tätige John Demjanjuk wegen seines allgemeinen Dienstes in dem Lager wegen Beihilfe zum Mord verurteilt. Ein konkreter Einzelnachweis war nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich.²⁹ Das LG München folgte damit in seiner Argumentation der früheren Rechtsprechung zu den reinen Vernichtungslagern, die anfangs erwähnt wurde. Das Urteil wurde jedoch nie rechtskräftig, da Demjanjuk vor der Revisionsentscheidung des BGH starb.³⁰

Bei dem Verfahren gegen A stand nun die Frage im Raum, ob diese Grundsätze auf einen Angehörigen des Lagerpersonals in Auschwitz mit den dargestellten Tätigkeitsbereichen übertragen werden können. Bis zu der hier im Zentrum stehenden Entscheidung war seit langer Zeit keine höchstrichterliche Entscheidung zu der Beurteilung der Strafbarkeit eines Bediensteten in Auschwitz ergangen.

3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH lehnte die Revision des A ab und bestätigte damit das Urteil des LG Lüneburg. A habe sich durch seine Tätigkeiten in Auschwitz wegen Beihilfe zum Mord gem. §§ 211, 27 strafbar gemacht. Das Gericht nahm eine Gesamtbetrachtung aller Tatbeiträge des A vor, um ein Hilfeleisten zu begründen. A habe das insgesamt auf die Tötung von Menschen ausgerichtete System von Auschwitz durch seinen Rampendienst, die Verwaltung des Geldes und die durchgehende Überwachung der Deportierten unterstützt.

Durch seinen Rampendienst habe A als SS-Angehöriger im Sinne des § 27 Abs. 1 Hilfe geleistet, indem er einerseits durch die Bewachung des Gepä-

²⁴ Bauer, JZ 1967, 625, 628; Nestler, Plädoyer im Strafverfahren Oskar Gröning vom 8. Juli 2015 (abrufbar unter <https://nebenklage-auschwitz.de>).

²⁵ BGHSt 40, 490, 491; Fischer, StGB, 63. Aufl. 2016, § 27 Rn. 9.

²⁶ Bauer, JZ 1967, 625, 628.

²⁷ BGH NJW 1969, 2056.

²⁸ Z.B.: Staatsanwaltschaft Frankfurt a.M., Einstellungsverfügung v. 21.4.1982 – Az. 50/4 Js 1173/62; Staatsanwaltschaft Dortmund, Einstellungsverfügung v. 28.11.1991 – Az. 45 Js 84/88.

²⁹ LG München II, Urt. v. 12.5.2011 – Az. 1 Ks 12496/08.

³⁰ <http://www.faz.net/aktuell/nach-urteil-nazi-verbrecher-demjanjuk-ist-tot-11687775.html> (zuletzt besucht am 02.01.2017).

ckes dazu beitrug, die Arglosigkeit der Angekommenen aufrechtzuerhalten und andererseits als Teil der Drohkulisse dabei mitwirkte, jedes Aufkommen eines Gedankens an Widerstand oder Flucht zu vermeiden. Der Rampendienst des A habe die schnelle und reibungslose Selektion gewährleistet und die spätere Tötung der Deportierten in die Gaskammern erleichtert und beschleunigt. Ohne diese Drohkulisse, die von den bewaffneten SS-Wachmännern auf der Rampe ausging, wäre der konkrete Ablauf der Vernichtung nicht möglich gewesen.

Zudem habe A durch die Verwaltung der Vermögenswerte der Opfer und das Transportieren des Geldes nach Berlin den Tätern die finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung des Mordapparats Verfügung gestellt.

Letztendlich habe sich A nicht nur bezüglich der Opfer, bei deren Ankunft er den Rampendienst ausübte, wegen Beihilfe zum Mord strafbar gemacht. Auch während seiner gesamten Diensttätigkeit in Auschwitz habe A den Organisatoren der „Ungarn-Aktion“ Hilfe bzgl. der Ermordung aller Opfer dieser konkreten Vernichtungsaktion geleistet.

Das Bestehen einer organisierten Tötungsmaschinerie mit vielen Beschäftigten, die ihren Dienst jeden Tag erbrachten, sei die Voraussetzung dafür gewesen, dass sich die Organisatoren auf die Durchführung der „Ungarn-Aktion“ verlassen konnten. A sei durch seinen allgemeinen Dienst in diesen personellen Apparat eingebunden gewesen und habe damit die Haupttat gefördert.

Der BGH rechnet dem A somit konkrete Handlungsweisen mit unmittelbarem Bezug zu der „Ungarn-Aktion“ zu.

4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Trotz des geschichtlichen Ausnahmecharakters des hier zu Grunde liegenden Sachverhalts hat der vorliegende Beschluss des BGH Bedeutung für Ausbildung und Praxis.

In ersterer Hinsicht zeigt der Fall die Anwendung der Rechtsprechungslösung, die bei der Annahme eines Hilfeleistens keine hohen Anforderungen stellt. In Fällen, in denen die Kausalität der Beihilfe problematisch ist, kommen die verschiedenen Theorien der Literatur und Rechtsprechung jedoch in der Regel zum gleichen Ergebnis, womit für Studierende ein Streitentscheid häufig entbehrlich sein wird.³¹

Es handelt sich zudem um ein Grundsatzurteil, das neue Weichen für den Umgang mit NS-Verbrechen stellt. Zwar sind aufgrund der zeitlichen Distanz zu den Tatgeschehnissen die Verdächtigen älter als 90 Jahre alt. Das Erreichen eines hohen Alters ist jedoch kein Grund, von einer weiteren Strafverfolgung abzusehen.³² Einige wenige Verfahren stehen somit noch aus,³³ für die dieser Beschluss durchaus Bedeutung hat.

5. Kritik

Bei dem vorliegenden Beschluss des BGH handelt es sich um eine historische Entscheidung. Die rechtliche Wertung der Beiträge des A als Hilfeleistung ist zu begrüßen. Damit wurde festgestellt, dass auch ein „kleines Rädchen“, das an der systematischen Ermordung der Juden in Auschwitz mitwirkte, Beihilfe zum Mord begangen hat.

Dadurch wird ein Teil des Rechtsfriedens wiederhergestellt, die Überlebenden und die Verwandten der vielen Opfer, die ums Leben kamen, erfahren durch die Bestätigung des Lüneburger Urteils teilweise Genugtuung.

Diese erstmals höchstrichterlich vorgenommene Feststellung bewirkt auch eine Korrektur der früheren Rechtsprechung zu Auschwitz, indem betont wird, dass Auschwitz ein Ort war, „an dem man nicht mitmachen

³¹ BGH NJW 2007, 384, 389; Rengier, Strafrecht AT, 8. Aufl. 2016, § 45 Rn. 92; Roxin (Fn. 6), § 26 Rn. 187.

³² Kuchenbauer, NJW 2009, 14, 20.

³³ Siehe: <https://nebenklage-auschwitz.de>.

durfte³⁴. Gerade durch die Gesamtbeurteilung der Eingliederung des A in den personellen Vernichtungsapparat von Auschwitz wurde nicht erneut eine „Atomisierung“³⁵ des Tatgeschehens in Auschwitz vorgenommen, wie im Jahr 1965 geschehen.

Dass die Beihilfe hier zu weit gefasst wäre, kann dagegen nicht kritisiert werden. Dieser Beschluss reiht sich vielmehr in die ständige Rechtsprechung zur Beihilfe³⁶ ein. Das wird insbesondere anhand des Falls El Motassadeq deutlich, bei dem ein Bekannter der Terroristen vom 11. September 2001 der Beihilfe zum Mord schuldig gesprochen wurde.³⁷ Ein Hilfeleisten durch Motassadeq wurde schon in der Verschleierung des wahren Aufenthaltsorts der Attentäter durch Zahlung laufender Rechnungen und Abholen der Post gesehen. Denn dadurch war den Behörden in Deutschland nicht aufgefallen, dass die Attentäter sich tatsächlich in den USA aufhielten. Motassadeq förderte objektiv die Haupttat, da durch eine Entdeckung des wahren Aufenthaltsorts die Durchführung der Anschläge verhindert worden wäre. Diese Entscheidung verdeutlicht, dass auch vergleichsweise „harmlose“ oder untergeordnete Handlungen nach der Konzeption der Rechtsprechung zu einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zum Mord führen können.³⁸

Allerdings hätte diese Entscheidung, die möglicherweise die letzte Möglichkeit für den BGH bot, sich mit der Materie der nationalsozialistischen Verbrechen zu befassen, eine Auseinandersetzung mit den früheren Entscheidungen des BGH zu Auschwitz sein können. Eine solche wird in dieser Entscheidung leider nicht vorgenommen. Es wird auf die damalige Entscheidung des BGH aus dem Jahr 1969 zwar verwiesen, jedoch

wird eine nähergehende inhaltliche Betrachtung nicht angestellt, vielmehr wird nur auf den unterschiedlichen Sachverhalt hingewiesen.³⁹ Vor allem hätte man in dieser Entscheidung die Grundsätze der Rechtsprechung über die reinen Vernichtungslager (s.o.) auf Auschwitz im Hinblick auf die „Ungarn-Aktion“ übertragen können.

Das zeigt sich daran, dass Auschwitz ab 1942, jedenfalls für alle Juden, ein Lager mit dem einzigen Zweck der Vernichtung war, die entweder in der direkten Ermordung der Menschen in den Gaskammern bestand oder die durch eine „Vernichtung durch Arbeit“ vorgenommen wurde.⁴⁰

Dies stellt der BGH jedoch nicht eindeutig fest. Er stützt sich vielmehr auf die konkreten Handlungsweisen des A mit unmittelbarem Bezug zur „Ungarn-Aktion“.

(Laura Marie Pelz / Giovanni Vavalle)

³⁴ Nestler (Fn. 24).

³⁵ Bauer, JZ 1967, 625, 627.

³⁶ BGHSt 46, 107, 109; BGH NJW 2001, 2409, 2410; NStZ 2004, 499, 500.

³⁷ BGH NJW 2007, 384.

³⁸ Vgl. Kudlich, JA 2007, 309, 311.

³⁹ BGH, Beschl. v. 20.09.2016 – Az. 3 StR 49/16, 14.

⁴⁰ Vgl. Nestler (Fn. 24).